



# Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr in der Rümlihalle Schachen

## Traktanden:

1. **Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022 der Einwohnergemeinde Werthenstein,**  
Kenntnisnahme
2. **Jahresprogramm 2018,**  
Kenntnisnahme
3. **Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Werthenstein**
  - 3.1 Genehmigung des Voranschlags 2018
    - a) der Laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 200'680.00
    - b) der Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 640'000.00
  - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 2,40 Einheiten (wie bisher)
  - 3.3 Ermächtigung des Gemeinderates zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages (Mittelbedarf) von Fr. 377'160.00
4. **Abrechnung Sonderkredit Ausbau / Sanierung Marktplatz Wolhusen-Markt,**  
Genehmigung
5. **Teilrevision der Gemeindeordnung inkl. Aufhebung der Personal- und Besoldungsordnung,**  
Genehmigung
6. **Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2017 bis 2020**  
Controllingkommission und Urnenbüro (je ein Mitglied)
7. **Wahl der externen Revisionsstelle für das Jahr 2018**
8. **Orientierungen / Umfragen / Verschiedenes**

# Bemerkungen

## Stimmregister/Aktenauflage

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 29. November 2017 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Werthenstein geregelt haben.

Die Unterlagen zu den Traktanden und das Stimmregister liegen während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein zur Einsichtnahme auf (§ 22 Stimmrechtsgesetz bzw. Art. 19 lit. c Gemeindeordnung). Die vorliegende Einladung mit dem Kurzbericht des Gemeinderates wird jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare und vollständige Ausdrücke des Jahresprogramms, des Voranschlags, des Finanz- und Aufgabenplans, der Sonderkreditabrechnung Sanierung Marktplatz und der Gemeindeordnung können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Publikationen unter [www.werthenstein.ch](http://www.werthenstein.ch) verwiesen.

Zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung laden wir Sie freundlich ein.

Wolhusen-Markt, 24. Oktober 2017

**Gemeinderat Werthenstein**

## Parteierversammlungen



**Mittwoch, 29. November 2017**  
19.30 Uhr, Gasthaus Kloster, Werthenstein



**Donnerstag, 23. November 2017**  
20.00 Uhr, Gasthof Krone, Wolhusen-Markt



**Donnerstag, 30. November 2017**  
20.00 Uhr, Landgasthof Rössli, Schachen

# Traktandum 1:

## Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022

in 1'000 Franken

Kennzahl	Budget 2017	Budget 2018	Finanzplanjahre			
			2019	2020	2021	2022
Nettoinvestitionen ins Finanzvermögen		0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	530	640	720	1'195	647	245
Selbstfinanzierung (inkl. a.o. Abschr/Beiträge)	883	477	409	1'017	920	1'273
Finanzierungsfehlbetrag (+) / -überschuss (-)	-353	163	311	178	-273	-1'028
Veränderung der Nettoverschuldung kumuliert	-353	-190	121	299	26	-1'003
Nettoverschuldung Ende Jahr	6'800	6'963	7'274	7'452	7'179	6'150
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	2'044	2'044	2'105	2'147	2'190	2'223
Zinsaufwand	96	50	49	54	62	61
Vermögenserträge	168	159	159	159	159	159
Nettozinsaufwand	-72	-109	-110	-105	-97	-98
Abschreibungen (ohne Bilanzfehlbetrag)	560	588	623	648	678	697
Kapitaldienst (Nettozinsaufwand + ord. Abschr)	446	406	443	472	511	529
Konsolidierter Laufender Ertrag	11'004	10'719	10'770	11'332	11'316	11'781
Ertrag der Gemeindesteuern	4'925	5'000	5'189	5'354	5'553	5'734
Ergebnis laufende Rechnung (vor Abschluss)	194	-201	-282	321	229	580
Ergebnis laufende Rechnung in Steuereinheiten	0.11	-0.11	-0.14	0.16	0.11	0.26
Ergebnis laufende Rechnung kumuliert	194	-7	-289	31	261	841
Bilanzfehlbetrag Ende Jahr (nach Abschluss)	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital Ende Jahr (nach Abschluss)	1'022	821	539	859	1'089	1'669
Steuerfuss	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
Mittelbedarf (+)/-überschuss (-)		2'163	2'098	1'465	1'514	759
Finanzausgleichszahlungen Total (Netto)	2'278	2'125	1'951	2'028	2'102	2'367
Finanzausgleich ordentlich	2'278	2'125	1'951	2'028	2'102	2'367

Detaillierte Erfassung für Kennzahlen a-g	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwandüberschuss LR (Kto 489)	0	-201	-282	0	0	0
Ertragsüberschuss LR (Kto 389)	194	0	0	321	229	580

Kennzahlen gemäss Verordnung	Grenzwert	2017	2018	2019	2020	2021	2022
a) Selbstfinanzierungsgrad min.*	80%	167%	75%	57%	85%	142%	520%
b) Selbstfinanzierungsanteil min.*	10%	8.0%	4.5%	3.8%	9.0%	8.1%	10.8%
c) Zinsbelastungsanteil I max.	4%	-0.7%	-1.0%	-1.0%	-0.9%	-0.9%	-0.8%
d) Zinsbelastungsanteil II max.	6%	-1.0%	-1.5%	-1.5%	-1.4%	-1.3%	-1.2%
e) Kapitaldienstanteil max.	8%	4.1%	3.8%	4.1%	4.2%	4.5%	4.5%
f) Verschuldungsgrad max.	120%	94%	98%	102%	101%	94%	76%
g) Nettoschuld pro Einwohner max.	3'940	3'327	3'407	3'455	3'470	3'277	2'766
h) Bilanzfehlbetrag in % max.	33%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

### Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein, den Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022 im zustimmenden Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

## Traktandum 2

### Jahresprogramm 2018

Gemäss § 9 des Gemeindegesetzes und Art. 13 der Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten bei der politischen Planung der Gemeinde ein Mitspracherecht. Neben dem Beschluss zum Voranschlag nehmen sie auch Kenntnis vom Jahresprogramm. Da das Jahresprogramm die Basis des Budgets bildet, muss das Jahresprogramm 2018 vor der Behandlung des Voranschlags 2018 zur Kenntnis genommen werden. Die Ziele und Massnahmen, die der Gemeinderat für das Jahr 2018 festgelegt hat, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und der Webseite der Gemeinde Werthenstein ([www.werthenstein.ch](http://www.werthenstein.ch)) entnommen werden. Die Stimmberechtigten können zum Jahresprogramm 2018 Bemerkungen anbringen.

#### Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein, das Jahresprogramm 2018 im zustimmenden Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

## Traktandum 3

### Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Werthenstein

In enger Zusammenarbeit mit der neu besetzten Controllingkommission hat der Gemeinderat im September 2017 den Voranschlag 2018 in mehreren Sitzungen intensiv beraten und verabschiedet. «Die finanzielle Talsohle der Gemeinde Werthenstein ist erreicht», so durften wir im November 2016 unsere Bürger noch informieren. Doch weit gefehlt. Unmittelbar auf Ende desselben Jahres wurden die Gemeinden vom Regierungsrat über das Konsolidierungs-Sparpaket (KP 17) informiert. Durch die jahrelange verfehlte Finanzstrategie des Kantons Luzern müssen wir nun bluten. Allein die Übernahme der AHV-Ergänzungsleistungen zu 100 % macht in der Gemeinde Werthenstein den stolzen Betrag von rund Fr. 190'000.00 aus. Der entsprechende Aufwandüberschuss von Fr. 200'680.00 im Voranschlag 2018 der laufenden Rechnung entspricht also grossmehrfach dieser unverschuldet auferlegten Bürde. Ansonsten hätten unsere enormen Anstrengungen der vergangenen Jahre ein ausgeglichenes Budgetjahr 2018 zugelassen. Investitionen fallen in den Bereichen Verwaltung (EDV), Schulliegenschaften, Gemeinde- und Güterstrassen sowie bei den Spezialfinanzierungen Wasser- und Abwasser an und fallen netto mit Fr. 640'000.00 zu Buche.

Die erwähnten Nettoinvestitionen kumuliert mit dem Ergebnis der laufenden Rechnung und ergeben für das Budgetjahr 2018 einen effektiven Mittelbedarf (Finanzierungsfehlbetrag) von Fr. 377'160.00.

Der Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022 ist eine rollende Planung und wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Controllingkommission überarbeitet und angepasst. Das prognostizierte negative Ergebnis im Budgetjahr 2018 führt dazu, dass voraussichtlich erst im Jahr 2020 wieder mit Ertragsüberschüssen zu rechnen ist. Dazu kommen die ungewissen Auswirkungen der kantonalen Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR 18), welche die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden neu regelt. Es ist zum Voraus klar, dass es hier wieder Gewinner und Verlierer geben wird!

#### Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2018 erstellt und beantragt folgendes:

1. Die laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 200'680.00 sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 640'000.00 seien zu genehmigen.
2. Der Steuerfuss 2018 sei auf 2.40 Einheiten festzusetzen (Vorjahr 2.40 Einheiten)
3. Der Gemeinderat sei zur Aufnahme von Fremdkapital für die Deckung des Finanzierungsfehlbetrages von Fr. 377'160.00 zu ermächtigen.

Wolhusen-Markt, 4. Dezember 2017

#### Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Beat Bucheli

Gemeindeschreiber

Peter Helfenstein

*Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 bis 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.*

## Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein

Als Controllingkommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode von 2018 bis 2022, den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), das Jahresprogramm für das Jahr 2018 sowie die revidierte Gemeindeordnung der Gemeinde Werthenstein beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als ausgeglichen und vertretbar. Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.40 Einheiten beurteilen wir als notwendig. Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag 2018 mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 200'680.00 zu genehmigen.

Schachen, 25. Oktober 2017

**Controllingkommission Werthenstein**

Präsident

Mitglieder

Urs Stadelmann

Kilian Mühlebach und Markus Steiner

## Voranschlag Laufende Rechnung

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	11'320'250	11'320'250	11'300'590	11'300'590	12'510'446.78	12'510'446.78
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	1'125'400	242'600	1'183'990	272'900	1'272'305.71	330'276.60
Nettoergebnis		882'800		911'090		942'029.11
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	351'700	110'050	355'230	107'950	366'753.30	120'917.90
Nettoergebnis		241'650		247'280		245'835.40
<b>2 Bildung</b>	4'547'040	1'790'940	4'416'130	1'709'010	4'364'900.60	1'731'093.70
Nettoergebnis		2'756'100		2'707'120		2'633'806.90
<b>3 Kultur, Freizeit</b>	84'210		86'850		78'823.93	
Nettoergebnis		84'210		86'850		78'823.93
<b>4 Gesundheit</b>	847'850		1'013'380		1'027'036.35	
Nettoergebnis		847'850		1'013'380		1'027'036.35
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	1'970'700	75'780	1'812'120	51'700	1'830'110.70	69'309.20
Nettoergebnis		1'894'920		1'760'420		1'760'801.50
<b>6 Verkehr</b>	460'240	104'100	436'510	102'870	409'615.05	115'821.00
Nettoergebnis		356'140		333'640		293'794.05
<b>7 Umwelt, Raumordnung</b>	912'920	843'850	982'060	915'120	1'727'946.35	1'664'828.65
Nettoergebnis		69'070		66'940		63'117.70
<b>8 Volkswirtschaft</b>	41'470	158'520	41'000	158'310	42'820.50	162'692.18
Nettoergebnis	117'050		117'310		119'871.68	
<b>9 Finanzen, Steuern</b>	978'720	7'994'410	973'320	7'982'730	1'390'134.29	8'315'507.55
Nettoergebnis	7'015'690		7'009'410		6'925'373.26	

### Ergebnis Voranschlag laufende Rechnung

Aufwand	Fr.	11'320'250.00
Ertrag	Fr.	11'119'570.00
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>200'680.00</b>

## Traktandum 4

### Abrechnung Sonderkredit Ausbau / Sanierung Marktplatz Wolhusen-Markt

Die ganzheitliche Sanierung des Marktplatzes ist abgeschlossen und der Marktplatz erstrahlt in neuem Glanze. Dank allseitig grossen Bemühungen im Vorfeld können weiterhin alle kulturellen Anlässe wie die Chäppali-Chilbi, die Viehschauen und Fasnachtsveranstaltungen durchgeführt werden. Die Hauptnutzung kommt jedoch nach wie vor dem Parkieren zu. Die sieben reservierten Plätze vor dem Gemeindehaus und die 26 Plätze in blauer Zone sind für den Flecken Markt von enormer

wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Mit dem neu gestalteten Begegnungsplatz beim «Märtchäppali» ist zudem ein einladender Treffpunkt für «Jung und Alt» entstanden.

Die Bruttokosten belaufen sich schlussendlich auf Fr. 379'442.00. Somit wird der bewilligte Sonderkredit in der Höhe von Fr. 450'000.00 deutlich unterschritten. Zum Zeitpunkt der Projektausarbeitung war noch nicht klar, wie weit sich der Kanton an den Anpassungsarbeiten an die Kantonsstrasse beteiligen wird. Deswegen wurde im Kostenvoranschlag der ganze Markt- platz eingerechnet.

Zudem sind Kostenbeteiligungen in der Gesamthöhe von Fr. 32'832.40 der Einwohner- und Kirchgemeinde Wolhusen, der Viehzuchtgenossenschaften, der Strassengenossenschaft Marktring sowie eine grosszügige Spende durch den Quartier- verein Markt eingeflossen. Die Nettobelastung der Gemeinde Werthenstein beträgt somit Fr. 346'609.60.

Die Sonderkreditabrechnung wurde durch unsere Revisionsstelle BDO geprüft und in allen Teilen für richtig befunden. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein, dieser Sonderkreditabrechnung zuzustimmen.

## Traktandum 5

### Teilrevision Gemeindeordnung inkl. Aufhebung der Personal- und Besoldungsordnung

#### Ausgangslage

Die heutige Gemeindeordnung (GO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 erlassen. In der Zwischenzeit hat der Kantonsrat das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) beschlossen. Das Gesetz und die zugehörige Verordnung des Regierungsrates treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit dem neuen FHGG werden die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeindegesetz enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Mit dem neuen FHGG werden insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert. § 69 FHGG verpflichtet die Gemeinden, ihre Gemeindeordnung bis am 1. Januar 2018 an die Vorgaben des Gesetzes anzupassen. Die vorliegende Teilrevision stützt sich nebst den gesetzlichen Vorgaben an den Leitfaden des Verbands Luzerner Gemeinden.

#### Neuerungen Rechnungslegung

Mit der neuen Rechnungslegung rückt die Wirkungs-, Kosten- und Leistungsorientierung in den Vordergrund. Neu nehmen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung über Globalbudgets und Leistungsaufträge Einfluss. Im Rahmen der Budgetierung werden zuerst die Leistung und erst danach das Globalbudget pro Aufgabenbereich festgelegt (Output- statt Inputsteuerung). Das neue Rechnungslegungsmodell beinhaltet:

- das Wirklichkeitsprinzip «true and fair view» (bisher: Vorsichtsprinzip)
- neue Begriffe (Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget, analog Privatwirtschaft)
- ein wesentlich erweiterter Anhang mit Geldflussrechnung
- eine konsolidierte Betrachtungsweise (Leistungsaufträge und zugehörige Globalbudgets)

Die Gemeinden werden in Zukunft hauptsächlich mit den folgenden drei politischen Instrumenten geführt: Legislatur- programm mit Gemeindestrategie (langfristige Planung), einem darauf abgestimmten Aufgaben- und Finanzplan mit Budget (mittel- und kurzfristige Planung) und mit dem Jahresbericht. Mit der Vorlage des Jahresberichts legt der Gemeinderat Rechenschaft über die Leistungserfüllung / Zielerreichung im vergangenen Jahr ab und ermöglicht den Stimmberechtigten die Kontrolle und Steuerung.

#### Zusätzliche Änderungen in der Gemeindeordnung

##### Personalrecht

Die heute gültige Personal- und Besoldungsordnung (PBO) der Einwohnergemeinde Werthenstein wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Mai 1999 genehmigt. Sie enthält den Grundsatz, dass das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der PBO anwendbar sind (Art. 2 PBO). Grundsätzlich hat sich diese Rechtsanwendung bisher bewährt. Bei Änderungen von kantonalen Erlassen ergeben sich jedoch Situationen, die den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden. Der Gemeinderat möchte daher von einzelnen kantonstypischen Bestimmungen abweichen können, insbesondere bei kantonalen Sparpaketen oder einmaligen Sondermassnahmen. Daher beantragt der Gemeinderat, die veraltete PBO aufzuheben und durch eine kommunale Verordnung zu ersetzen.

Eine Verordnung bedarf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Für den Erlass einer Verordnung muss der Gemeinderat in einem übergeordneten Erlass (Reglement oder Gemeindeordnung) dazu ermächtigt werden. Durch die Neuregelung in Art. 25 Abs. 1 GO beantragt der Gemeinderat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung im Personal- und Besoldungsrecht.

#### Gemeindereferendum

Der Gemeinderat beantragt in der neuen Gemeindeordnung die Ermächtigung, für die Gemeinde Werthenstein das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen. Dadurch erhält der Gemeinderat die Kompetenz, das Gemeindereferendum von sich aus zu unterstützen. Bisher waren hierfür die Stimmberechtigten zuständig.

#### Anpassung von Begrifflichkeiten

Mit der Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung wurde unter anderem der Begriff «Schulpflege» durch «Bildungskommission» ersetzt. Diese Änderung hat Begriffsanpassungen in der Gemeindeordnung zur Folge. Aus Sicht des Gemeinderates soll die Bildungskommission (wie die bisherige Schulpflege) weiterhin durch die Stimmberechtigten gewählt werden und über Entscheidungskompetenzen verfügen. Gleichzeitig wird der Begriff «Revisionsstelle» durch «externe Revisionsstelle» ersetzt.

### **Die Änderungen im Einzelnen**

#### Art. 13 / Politische Planung

Der Artikel zählt die neuen Planungs- und Steuerungsunterlagen gemäss § 9 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) auf. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden.

#### Art. 16 / Finanzgeschäfte

Der Artikel wird vollkommen neu gefasst und an die zwingenden Bestimmungen von § 10 lit. c GG angepasst. Neu ist das Ausgabenrecht vom Kreditrecht zu trennen. Nebst dem Budgetkredit ist auch eine Ausgabenbewilligung erforderlich. Der Grenzwert für einen Sonderkredit wird neu auf Fr. 300'000.00 festgelegt. Bisher lag dieser Grenzwert bei 10% des Gemeindesteuerertrags. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden.

#### Art. 18 / Kontrolle und Steuerung

Hier handelt es sich um zwingende Bestimmungen nach § 11 GG.

#### Art. 24 / Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Artikel wird vollkommen neu gefasst und an die zwingenden Bestimmungen des FHGG angepasst. Der Unterscheidung des Kredit- und Ausgabenrechts wird Rechnung getragen. Der Grenzwert für die Überschreitung eines Sonderkredits wird ebenfalls auf Fr. 300'000.00 festgelegt. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden.

#### Art. 25 / Weitere Kompetenzen des Gemeinderates (neuer Artikel)

Mit der Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung wird die veraltete Personal- und Besoldungsordnung vom 23. März 1999 ausser Kraft gesetzt und durch die durch den Gemeinderat noch zu erlassene kommunale Verordnung ersetzt. Weiter erhält der Gemeinderat die Kompetenz, das Gemeindereferendum von sich aus zu ergreifen und zu unterstützen.

#### Art. 29 / Controllingkommission

Anpassung Begriffe / neue Instrumente

#### Art. 36 / Grundsätze

Neue Formulierung gemäss VLG-Leitfaden.

#### Art. 35 / Kreditarten

Die Bestimmungen im bisherigen Art. 35 können gemäss VLG-Leitfaden ersatzlos gestrichen werden. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der GO ist rechtlich nicht notwendig.

#### Art. 37 / Verfahren beim Budget sowie Art. 38 / Verfahren bei der Rechnungsablage

Anpassung Begriffe / neue Instrumente

In der nachfolgenden Darstellung werden die beschriebenen Änderungen gegenübergestellt.  
Folgende Artikel werden zur Revision vorgeschlagen:

Bisherige Fassung GO vom 9. Mai 2016	Vorschlag neue Fassung GO
<p><b>Gemeindeordnung der Gemeinde Werthenstein</b> (vom 09. Mai 2016)</p>	<p><b>Gemeindeordnung der Gemeinde Werthenstein</b> (vom 4. Dezember 2017)</p>
<p><b>Art. 13 / Politische Planung</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:  a. Beschluss über den Voranschlag  b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm  c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan  d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten  e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.</p>	<p><b>Art. 13 / Politische Planung</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:  a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie  b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms  c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans  d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie  e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>
<p><b>Art. 16 / Finanzgeschäfte</b>  Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:  a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme  b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite  c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite  d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:  • Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken  • Leistung von Eventualverpflichtungen  • Abschluss von Konzessionsverträgen  • Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.</p>	<p><b>Art. 16 / Finanzgeschäfte</b>  Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:  a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite  b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung  c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredite  d. Beschluss über Zusatzkredite  e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite  f. Abschluss von Konzessionsverträgen  g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt  h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</p>
<p><b>Art. 18 / Kontrolle und Steuerung</b>  Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:  a. Genehmigung der <b>Rechnung</b> sowie der Abrechnungen über <b>Sonder- und Zusatzkredite</b>  b. Kenntnisnahme von den Berichten der <b>Controllingkommission</b> und der <b>Revisionsstelle</b>  c. Kenntnisnahme vom <b>Jahresbericht</b> des Gemeinderates  d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung.</p>	<p><b>Art. 18 / Kontrolle und Steuerung</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:  a. Genehmigung des <b>Jahresberichts</b> des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der <b>externen Revisionsstelle</b>  b. Genehmigung der <b>Jahresrechnung</b>  c. Genehmigung der Abrechnung über die <b>Sonder- und Zusatzkredite</b>  d. Kenntnisnahme des Berichts der <b>Controllingkommission</b></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>



#### Art. 24 / Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
  - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
  - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
  - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen
  - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
  - f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

<sup>2</sup> Art. 16 lit. d bleibt vorbehalten.

#### Art. 24 / Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
  - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
  - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen **Sonderkredit** je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 300'000.00 überschreiten
  - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
  - d. gebundene Ausgaben

#### Art. 25 / Weitere Kompetenzen des Gemeinderates (neuer Artikel)

- <sup>1</sup> Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Werthenstein das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

#### Art. 28a / Controllingkommission

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Controllingkommission werden von den Stimmberechtigten gewählt.
- <sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
- a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich des Voranschlags, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
  - b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichbarkeit der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der Controllingkommission der Gemeinde Werthenstein.

#### Art. 29 / Controllingkommission

- <sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern. Die Mitglieder der Controllingkommission werden von den Stimmberechtigten gewählt.
- <sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:
- a. den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich des Budgets und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle und wirtschaftliche Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
  - b. den Jahresbericht einschliesslich Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) im Hinblick auf die Erreichbarkeit der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der Controllingkommission der Gemeinde Werthenstein.

<p><b>Art. 34 / Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.</p> <p><sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p><b>Art. 36 / Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> <i>gestrichen</i></p> <p><sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p><b>Art. 35 / Kreditarten</b></p> <p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a. Voranschlagskredite:</p> <p>b. Nachtragskredite:</p> <p>c. Sonderkredite:</p> <p>d. Zusatzkredite.</p> <p>Die Kompetenzen des Gemeinderates sind in Art. 24 geregelt. Im übrigen wird auf die Finanzordnung im Gemeindegesetz verwiesen.</p>	<p><b>Art. 35 / Kreditarten</b></p> <p><i>gestrichen.</i></p>
<p><b>Art. 36 / Verfahren beim Voranschlag</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p><sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p><b>Art. 37 / Verfahren beim Budget</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.</p> <p><sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget mit dem Steuerfuss und gibt dieser eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>
<p><b>Art. 37 / Verfahren bei der Rechnungsablage</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission und der Revisionsstelle die gemäss Art. 28a und Art. 28b erforderlichen Unterlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Controllingkommission und die Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p><b>Art. 38 / Verfahren bei der Rechnungsablage</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission und der externen Revisionsstelle die gemäss Art. 29 und Art. 30 erforderlichen Unterlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die Controllingkommission und die externe Revisionsstelle unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>
<p><b>Art. 38 / Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt jene vom 30. April 2007 bzw. 02. Dezember 2013</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. Mai 2016</p> <p>Werthenstein, 1. Januar 2017</p> <p><b>Namens der Gemeindeversammlung</b>  Gemeindepräsident: Beat Bucheli  Gemeindeschreiber: Erwin Bucher</p>	<p><b>Art. 39 / Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt jene vom 9. Mai 2016</p> <p>Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2017</p> <p>Werthenstein, 1. Januar 2018</p> <p><b>Namens der Gemeindeversammlung</b>  Gemeindepräsident: Beat Bucheli  Gemeindeschreiber: Peter Helfenstein</p>

Berichtigungen, Ergänzungen und Präzisierungen sind ausserdem in den Artikeln 3, 4, 5, 14, 30, 34 und 39 vorgesehen. Die Berichtigungen betreffen vorwiegend Begriffsanpassungen (Bildungskommission und externe Revisionsstelle). Der vollständige Text der zu revidierenden GO kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bezogen werden. Der Entwurf ist auch auf der Homepage [www.werthenstein.ch](http://www.werthenstein.ch) publiziert.

### **Bericht und Empfehlung Controllingkommission**

Als Controllingkommission haben wir die revidierte Gemeindeordnung der Gemeinde Werthenstein geprüft. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern. Der aufgrund von übergeordneten Erlassen entstandene Änderungsbedarf ist in die Gemeindeordnung eingeflossen. Zudem unterstützt die Controllingkommission die Änderungen in Sachen Personalrecht und Gemeindereferendum.

Wir empfehlen, die teilrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen.

Schachen, 25. Oktober 2017

#### **Controllingkommission Werthenstein**

Präsident:

Urs Stadelmann

Mitglieder:

Kilian Mühlebach und Markus Steiner

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung inkl. Aufhebung der Personal- und Besoldungsordnung.

## **Traktandum 6**

### **Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2017 bis 2020**

Kilian und Cornelia Mühlebach, Mätteliguettstrasse 51, Schachen sind per 30. September 2017 aus der Gemeinde Werthenstein weggezogen. An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016 wurde Kilian Mühlebach als Mitglied der Controllingkommission und Cornelia Mühlebach als Mitglied des Urnenbüros gewählt (beide auf Nomination der FDP Werthenstein). Aufgrund des Wegzugs haben Kilian und Cornelia Mühlebach die Demission aus ihren Ämtern bekannt gegeben.

Somit stehen Ersatzwahlen von einem Mitglied der Controllingkommission und einem Mitglied des Urnenbüros an. Bis Ende Oktober 2017 wurden dem Gemeinderat folgende Nominationen eingereicht:

Als Mitglied der Controllingkommission

- **Pörtig Willy**, Büelm 2, Schachen

Vorschlag FDP

Als Mitglied des Urnenbüros

- **Abächerli-Marbach Katrin**, Moosrain 3, Schachen

parteilos

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, weitere Nominationen dem Gemeinderat einzureichen bzw. an der Gemeindeversammlung direkt bekanntzugeben.

## **Traktandum 7**

### **Wahl der externen Revisionsstelle für das Jahr 2018**

Die arithmetische Prüfung der Gemeindefrechnung erfolgt durch das spezialisierte Treuhandunternehmen BDO AG mit Sitz in Luzern, Landenbergstrasse 34. Gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung ist die externe Revisionsstelle jährlich zu wählen.

### **Wahlempfehlung**

Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen empfiehlt der Gemeinderat die Wahl der BDO AG, Treuhand- und Revisionsgesellschaft, Landenbergstrasse 34, Luzern als externe Revisionsstelle für das Jahr 2018.

## **Traktandum 8**

### **Orientierungen / Umfragen / Verschiedenes**

**Gemeinderat Werthenstein**, Marktweg 2, Postfach 64, 6110 Wolhusen

[www.werthenstein.ch](http://www.werthenstein.ch)

Gemeindepräsident, Beat Bucheli, Kantonsstrasse 2, 6105 Schachen

Tel. 041 497 43 14      Fax 041 497 45 14      [beat.bucheli@werthenstein.ch](mailto:beat.bucheli@werthenstein.ch)

Gemeindeverwaltung Werthenstein, Marktweg 2, Postfach 64, 6110 Wolhusen

Tel. 041 490 23 23      Fax 041 490 44 23      [gemeinde@werthenstein.ch](mailto:gemeinde@werthenstein.ch)